

Für die Bestellungen nach Buchst. b hat das Staatliche Metall-Kontor bzw. seine Großhandelsbetriebe eine optimale Versorgung sicherzustellen. Eine Lieferverpflichtung besteht für das Staatliche Metall-Kontor bzw. seine Großhandelsbetriebe erst dann, wenn ein entsprechendes Aufkommen vorhanden ist.

(4) Die Bestellungen für nicht werkreife Mengen metallurgischer Erzeugnisse sind formlos schriftlich in zweifacher Ausfertigung auszustellen.

(5) Alle Bestellungen müssen außer den genauen Spezifikationen und Mengenangaben sowie der in Betracht kommenden Erklärung gemäß § 3 Absätzen 1 und 2 folgendes enthalten:

- a) Schlüsselnummer des Kontingenträgers,
- b) Betriebsnummer,
- c) Nummer des Bezirkes, in dem der Besteller seinen Sitz hat, in der Reihenfolge wie die Räte der Bezirke im Verzeichnis der Kontingenträger aufgeführt sind,
- d) Planpositionsnummer,
- e) Nummer der Nomenklatur gem. Bilanzverzeichnis,
- f) Zuteilungsquartal,
- g) gewünschter Liefertermin,
- h) Bankverbindung,
- i) Versandanschrift,
- j) Postanschrift des Bestellers,
- k) gegebenenfalls Dringlichkeitsvermerk,
- l) Verwendungszweck bzw. Angabe der bestätigten Materialeinsatzlisten des Industriezweiges.

(6) Bei Aufgabe der Bestellungen sind die geltenden Bestimmungen, wie Vorlage von Importattesten und Verwendungsgenehmigungen sowie die Materialeinsatzlisten, staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote, DDR-Standards, Herstellungsprogramme und Begriffsbestimmungen der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan, zu beachten.

(7) In den Bestellungen der Bedarfsträger ist das Material spezifiziert nicht nur nach den in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Standards, sondern auch nach GOST-Standards aufzugeben. Macht der Bedarfsträger die Angaben nach GOST-Standards nicht, wird das Großhandelsorgan die Umspezifizierung nach diesen Standards zusätzlich vornehmen, soweit die Bestellungen für den Import vorgesehen sind. Die Bedarfsträger sind mit der Unterrichtung über die Auftragsunterbringung (§ 18 Abs. 4) auch über diese Umspezifizierung zu informieren. Sie sind verpflichtet, das nach den GOST-Standards gelieferte Material abzunehmen.

(8) Zum Zwecke der maximalen Materialausnutzung sind für Bleche, Bänder und Folien aller Planpositionen und Rohre aus NE-Metallen die Nutzmaße in den Bestellungen anzugeben.

#### § 5

Soweit die Bestände an metallurgischen Erzeugnissen einer Planposition im Sortiment bei dem Bedarfsträger die Höhe der bestätigten Vorratsnorm bzw. der notwendigen Bevorratung überschreiten, sind das Staatliche Metall-Kontor bzw. seine Großhandelsbetriebe verpflichtet, die Bestellungen der Bedarfsträger abzulehnen bzw. zu reduzieren.

#### § 6

Die für die Lieferwerke zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe haben in Zusammenarbeit mit den Lieferwerken die vom Volkswirtschaftsrat bestätigten Quartalslieferpläne für metallurgische Erzeugnisse auf Monate aufzugliedern.

#### § 7

Für Material, das aus Import geliefert wird, sind unbedingt Monatsliefertermine anzustreben, und nur in den Fällen, in denen dies unmöglich ist, sind Quartalsliefertermine festzulegen. Für Material aus DDR-Aufkommen sind Monatsliefertermine zu vereinbaren, wobei Vereinbarungen über kürzere Liefertermine zulässig sind.

#### § 8

(1) Änderungen der Versandanschriften und Bankverbindungen sind schriftlich dem vorgesehenen Lieferwerk zuzuleiten.

(2) Anträge auf Änderungen und Stornierungen der Bestellungen, die nicht zu einer Änderung der Lieferpläne führen, sind zuzuleiten:

- a) für nicht werkreife Bestellungen über metallurgische Erzeugnisse schriftlich dem örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieb (s. Anlage),
- b) für werkreife Bestellungen über metallurgische Erzeugnisse (mit Ausnahme von Edeltählen und Rohren) dem Staatlichen Metall-Kontor, über Edelstafile dem Metallhandel Leipzig, über Rohre dem Eisen- und Röhrenhandel Riesa. Dazu ist der verbindlich festgelegte Vordrucksatz „Stornierung/Änderung“\* zu verwenden.

Bed. Spezifikationsänderungen ist der neue Liefertermin zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

#### § 9

(1) Änderungen der den Lieferwerken vorliegenden Bestellungen der Abnehmer bzw. der zwischen den Lieferwerken und Abnehmern abgeschlossenen Lieferverträge, die die im bestätigten Quartalslieferplan festgelegten Mengen je Nomenklaturbereich (s. Bilanzverzeichnis) verändern, sind nur nach erfolgter Änderung des Lieferplanes zulässig.

(2) Bei der vorzeitigen Erfüllung von Aufträgen aus späteren Quartalen ist eine Lieferplanänderung nicht erforderlich, wenn das Lieferwerk den Lieferplan des laufenden Quartals erfüllt hat.

(3) Der Betrieb, der nach Abs. 1 eine Lieferplanänderung fordert, stellt einen begründeten Antrag an sein übergeordnetes Organ.

(4) Soweit von den übergeordneten Organen des Betriebes ein Ausgleich durch Umverteilung in ihrem Verantwortungsbereich nicht erreicht werden kann, ist der begründete Antrag auf Lieferplanänderung unverzüglich an die zuständige Abteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. dem zuständigen Ministerium einzureichen.

(5) Die zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates bzw. die zuständigen Ministerien haben die Lieferplanänderungsanträge gemäß Abs. 4 gründlich zu überprüfen und zu untersuchen, inwieweit in ihrem Verantwortungsbereich eine Umverteilung vorgenommen

\* Zur Zeit Vordrucksatz MK 30 zu beziehen durch den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieb.